



Reglement betreffend die pädagogische Kommission der PH-VS (RpKom)

Vom 27. Januar 2021 (Stand 1. Januar 2021)

Die Direktion der PH-VS

eingesehen Artikel 29a des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Wallis (GPH) vom 4. Oktober 1996,

beschliesst

Art. 1 Ziel

¹ Das vorliegende Reglement hat zum Ziel, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Funktionsweise der pädagogischen Kommission der PH-VS festzulegen.

Art. 2 Aufgabe

¹ Die pädagogische Kommission unterstützt und berät im Sinn von Art. 29a des GPH die PH-VS im pädagogischen Bereich.

² Zur Erfüllung gewisser spezifischer Aufgaben kann sich die pädagogische Kommission in Unterkommissionen organisieren.

³ Die Aufgaben der pädagogischen Kommission gestalten sich wie folgt:

- a) Verbindungsstelle zwischen den Anspruchsgruppen bei pädagogischen Themen;
- b) Beratung der PH-VS in Bezug auf ihre pädagogischen Dienstleistungen, insbesondere bei Änderungen der regulativen Bestimmungen zu Ausbildungen und Lehrplänen.

Art. 3 Haupttätigkeiten

¹ Die Haupttätigkeiten der pädagogischen Kommission bestehen in :

- a) der Beratung der Direktion der PH-VS bei der strategischen Ausrichtung und der Durchführung von Tätigkeiten im Bereich Bildung und Dienstleistungen;

- b) der Ausstellung von Empfehlungen bezüglich der Qualität und der Eignung der Bildungsangebote und Dienstleistungen;
- c) der Formulierung möglicher Empfehlungen zur Entwicklung der Bildung und der Dienstleistungen;
- d) der Erfüllung von spezifischen Mandaten im Auftrag der Direktion der PH-VS.

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Die pädagogische Kommission der PH-VS setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein Direktionsmitglied der PH-VS;
- b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Konferenz der Delegierten der konstituierten Körperschaften;
- c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Berufsverbände für Lehrpersonen;
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dienststelle für Unterrichtswesen und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dienststelle für Hochschulwesen;
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitungen;
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anderen Hochschule.

Art. 5 Präsidentschaft und Sekretariat

¹ Die Präsidentschaft der Kommission wird durch das Direktionsmitglied der PH-VS übernommen.

² Das Sekretariat - insbesondere die Einberufung von Sitzungen sowie die Führung und Archivierung von Protokollen - wird durch die PH-VS sichergestellt.

Art. 6 Ernennung von Mitgliedern

¹ Auf Anfrage der PH-VS ernennen die Anspruchsgruppen ihre Vertreterinnen oder Vertreter.

² Die PH-VS achtet auf die Vertretung der beiden Sprachregionen in der Kommission.

³ Die Anspruchsgruppen gewährleisten die Stellvertretung ihrer Vertreterinnen und Vertreter im Fall einer Abwesenheit bei einer Sitzung oder einem Rücktritt vor Ablauf der Amtszeit.

Art. 7 Dauer des Mandats

¹ Die Mandate haben eine Dauer von 4 Jahren und können einmalig verlängert werden.

² Die Verlängerung der Mandate muss vor Beginn eines akademischen Jahrs erfolgen.

Art. 8 Entschädigungen

¹ Die Mitglieder haben Anrecht auf die üblichen Entschädigungen für Mitglieder kantonalen Kommissionen, wie diese im Beschluss über die Kommissionsentschädigungen vom 18. Juni 2008 festgehalten sind.

² Die Entschädigungen sind nur geschuldet, wenn die Vertretung nicht im regulären Pflichtenheft des designierten Mitglieds enthalten ist.

³ Die Abrechnung der Entschädigungen erfolgt durch die PH-VS und die Auszahlung auf ihre Kosten.

Art. 9 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der pädagogischen Kommission sind in Bezug auf die an den Sitzungen besprochenen Informationen an die Schweigepflicht gebunden.

² Im Rahmen des Datenschutzgesetzes sorgen sie dafür, keine vertraulichen Daten offenzulegen.

Art. 10 Organisation

¹ Die pädagogische Kommission trifft sich auf Einladung der PH-VS, mindestens einmal pro Verwaltungsjahr.

² Die Anspruchsgruppen stellen ihre Vertretung an jeder Sitzung sicher.

³ Alle Mitarbeitenden der PH-VS, die direkt von einem Tagesordnungspunkt betroffen sind, können zur Teilnahme an einer Sitzung oder zu einem Teil einer Sitzung eingeladen werden.

⁴ Die Mitglieder der pädagogischen Kommission können zu behandelnde Themen vorschlagen. Dazu müssen sie diese mindestens 15 Arbeitstage vor dem betreffenden Sitzungsdatum schriftlich beim Kommissionspräsidenten oder bei der Kommissionspräsidentin einreichen.

Art. T1-1 Dauer des ersten Mandats

¹ Ausnahmsweise werden die anfänglich designierten Mitglieder der Kommission im Hinblick auf das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements bis zum Ende des Verwaltungsjahres 2024/2025 sitzen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
27.01.2021	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	27.01.2021	01.01.2021	Erstfassung	-